

# Urheberrecht in der wissensbasierten Gesellschaft

Rahmenbedingungen für Archive

Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU)  
Bayreuth, 14.4.2016

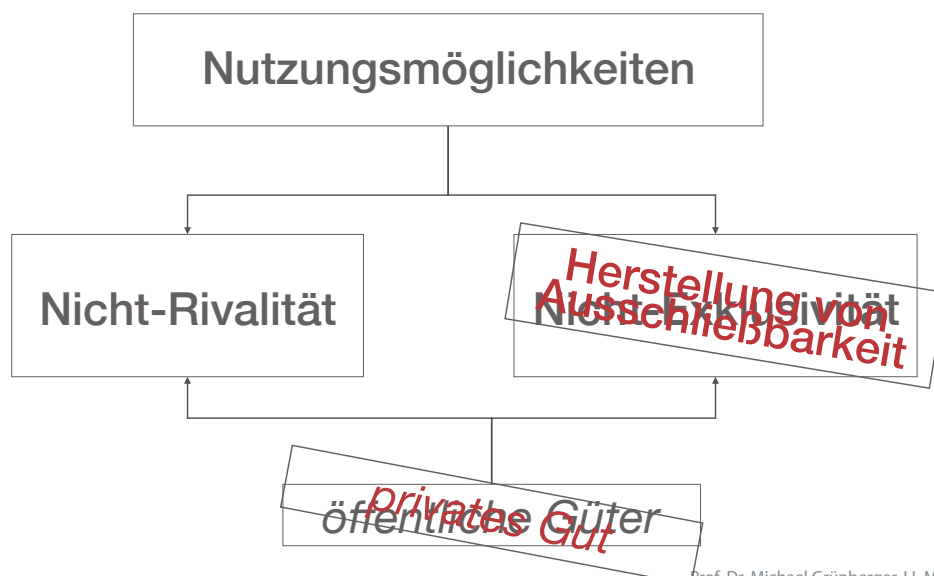
## Schutzzweck des UrhG

- § 11 UrhG
  - ▶ Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.
- **Beteiligungsgrundsatz**
  - ▶ „Leitgedanke des Urheberrechts, dass der Urheber tunlichst angemessen an dem wirtschaftlichen Früchten zu beteiligen sei, die aus seinem Werk gezogen werden“

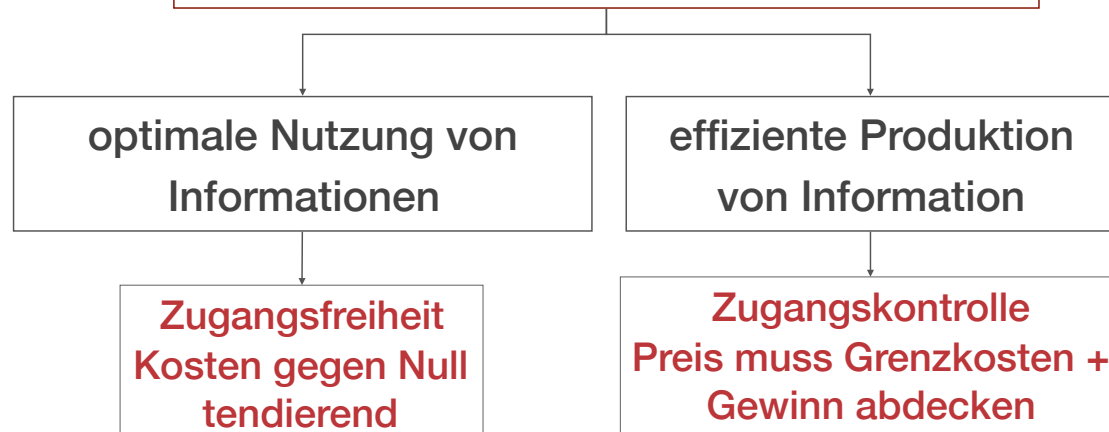
# Rechtsversagen des Wissensgesellschaft

Dem Urheberrecht wird derzeit der Prozess gemacht. Weniger von Seiten seiner berufsmäßigen Interpreten, obwohl sie es könnten, und auch nicht von Seiten des Gesetzgebers, der es eigentlich tun müsste, sondern durch die Gesellschaft selbst.

— Dan Wielsch



## Informationsökonomisches Dilemma



Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU) | 5

27.10.2012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 299/5

**RICHTLINIE 2012/28/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom 25. Oktober 2012**

**über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**3728**

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 59, ausgegeben zu Bonn am 8. Oktober 2013

**Gesetz  
zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke  
und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes<sup>1</sup>**

**Vom 1. Oktober 2013**

Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU) | 6

## Nutzung von verwaisten Werken

- § 61 Abs. 2 UrhG
  - ▶ Verwaiste Werke sind Werke und sonstige **Schutzgegenstände** in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder **anderen Schriften**... aus Sammlungen (Bestandsinhalten) von ... Archiven ... wenn diese **Bestandsinhalte bereits veröffentlicht** worden sind...
- § 61 Abs. 4 UrhG
  - ▶ **Bestandsinhalte**, die [dem Archiv vor dem 29.10.2014 überlassen wurden und] **nicht erschienen sind oder nicht gesendet** wurden, dürfen durch die jeweilige in Absatz 2 genannte Institution genutzt werden, wenn die Bestandsinhalte von ihr bereits **mit Erlaubnis** des Rechtsinhabers **der Öffentlichkeit zugänglich gemacht** wurden und sofern nach Treu und Glauben **anzunehmen** ist, dass der **Rechtsinhaber** in die Nutzung nach Absatz 1 **einwilligen** würde.

## Exkurs: Veröffentlichung und Vorlage

- § 12 Abs. 1 UrhG
  - ▶ Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.
- § 6 Abs. 1 UrhG
  - ▶ Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

## Nutzung von verwaisten Werken

- § 61 Abs. 2 UrhG
  - ▶ Verwaiste Werke sind Werke und sonstige **Schutzgegenstände** in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder **anderen Schriften**... aus Sammlungen (Bestandsinhalten) von ... Archiven ... wenn diese **Bestandsinhalte bereits veröffentlicht** worden sind...
- § 61 Abs. 4 UrhG
  - ▶ **Bestandsinhalte**, die [dem Archiv vor dem 29.10.2014 überlassen wurden und] **nicht erschienen sind oder nicht gesendet** wurden, dürfen durch die jeweilige in Absatz 2 genannte Institution genutzt werden, wenn die Bestandsinhalte von ihr bereits **mit Erlaubnis** des Rechtsinhabers **der Öffentlichkeit zugänglich gemacht** wurden und sofern nach Treu und Glauben **anzunehmen** ist, dass der **Rechtsinhaber** in die Nutzung nach Absatz 1 **einwilligen** würde.

## Urheberrecht in der wissensbestimmten Gesellschaft

- Berücksichtigung der multilateralen Wirkungen von Schutzrechten in den unterschiedlichen Umwelten des Rechts
- Schutzgegenstand und Grenzen der Ausschließlichkeitsrechte sind mit den Bedürfnissen der verschiedenen kommunikativen Prozesse abzustimmen, an denen teilzunehmen sie beschränken oder ermöglichen können

# Zugangsregeln

- Zugangsregeln schränken mit Rücksicht auf die für den jeweiligen Diskurs grundlegenden Institutionen der Wissensteilung das Verbotsrecht von Rechtsinhabern ein, indem sie die Nutzungsbefugnis dezentralisieren und erlaubnisfreie (wenn auch nicht automatisch entgeltfreie) Nutzungsmöglichkeiten von Immaterialgütern schaffen.  
— Dan Wielsch, ZGE 2013, 274, 305

# Testfall: Anschlussnutzungen

## I. Fall TU Darmstadt/Ulmer Verlag

- ▶ EuGH v. 11.9.2014, C-C-117/13 – TU Darmstadt ./ Eugen Ulmer KG
- ▶ BGH v. 16.4.2015, 16. April 2015 – I ZR 69/11 – Elektronische Leseplätze II

## § 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen

- (1) Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen.
- (2) Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

## Testfall: Anschlussnutzungen

### I. Fall TU Darmstadt/Ulmer Verlag

- ▶ EuGH v. 11.9.2014, C-C-117/13 – TU Darmstadt ./ Eugen Ulmer KG
- ▶ BGH v. 16.4.2015, 16. April 2015 – I ZR 69/11 – Elektronische Leseplätze II

### II. Probleme

1. Vorrang vertraglicher Regelungen: Lizenzangebot oder bestehender Vertrag?
2. Annexkompetenz zur Digitalisierung
3. Ermöglichung von Anschlussnutzungen der Nutzer (Ausdruck/Speichern)

- a) Vertragliche Regelungen im Sinne von § 52b Satz 1 UrhG, die einem Zugänglichmachen von Werken an elektronischen Leseplätzen entgegenstehen können, sind allein Regelungen in bestehenden Verträgen und keine Regelungen in bloßen Vertragsangeboten.
- b) Soweit es nach § 52b Satz 1 und 2 UrhG zulässig ist, Werke an elektronischen Leseplätzen zugänglich zu machen, sind in entsprechender Anwendung des § 52a Abs. 3 UrhG die zur Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen zulässig.
- c) An elektronischen Leseplätzen dürfen Werke unter den Voraussetzungen des § 52b Satz 1 und 2 UrhG auch dann zugänglich gemacht werden, wenn sie von Nutzern der elektronischen Leseplätze nicht nur gelesen, sondern ausgedruckt oder abgespeichert werden können.
- d) An elektronischen Leseplätzen nach § 52b Satz 1 und 2 UrhG zugänglich gemachte Werke dürfen von Nutzern der elektronischen Leseplätze unter den Voraussetzungen des § 53 UrhG vervielfältigt werden.
- e) Betreiber elektronischer Leseplätze können für unbefugte Vervielfältigungen eines Werkes durch Nutzer der elektronischen Leseplätze haften, wenn sie nicht die ihnen möglichen und zumutbaren Vorkehrungen getroffen haben, um solche Rechtsverletzungen zu verhindern.

BGH, Urteil vom 16. April 2015 - I ZR 69/11 - LG Frankfurt a.M.

Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU) | 15

## Testfall: Anschlussnutzungen

### IV. Konsequenzen jenseits des § 52b

- ▶ Trennung zwischen Nutzungshandlungen des Archivs und seiner Nutzer
- ▶ Privater Gebrauch (§ 53 I 1) und eigener wissenschaftlicher Gebrauch (§ 53 II Nr. 1) setzen nicht voraus, dass Werk veröffentlicht ist (BGH - *Porträtkunst*)
- ▶ Archiv haftet nicht als Teilnehmer/Störer, wenn es Vervielfältigungshandlungen des Nutzers nicht unterbindet

Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU) | 16



...und alle Fragen offen...

|